

Habilitationsordnung der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vom 01. März 1995

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitationsrech
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Habilitation
- § 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 7 Annahme der Habilitationsschrift
- § 8 Nicht angenommene Habilitationsschriften
- § 9 Habilitationskommission
- § 10 Verteidigung
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 13 Protokoll
- § 14 Widerspruchsrecht
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Habilitationsrecht

- (1) Die Agrarwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Agrarwissenschaften (*doctor agriculturae habitatus, Dr. agr. habil.*) sowie der Ingenieurwissenschaften (*Doktor-Ingenieur habitatus, Dr.-Ing. habil.*). In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag einen Doktorgrad eines anderen Wissenschaftsgebietes anerkennen, der in der Regel an einer deutschen Hochschule erworben wurde. Der Habilitierte erhält dann zu seinem erworbenen Doktorgrad den Zusatz *habil.*

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung zur selbständigen Lehre und Forschung in einem an einem Fachbereich der Fakultät vertretenen wissenschaftlichen Fach¹.

Die Verleihung berechtigt zur Führung des Grades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz anstelle des entsprechenden Doktorgrades.

- (2) Der Nachweis für die Eignung zur Lehre und die Befähigung zur selbständigen Forschung wird durch eine Habilitationsschrift, ihre Verteidigung nach einem öffentlichen Vortrag zur Arbeit sowie eine öffentliche Probevorlesung über ein anderes Thema aus dem gewählten Fachgebiet erbracht.
- (3) Mit der Verleihung des akademischen Grades *Dr. agr. habil.* bzw. *Dr.-Ing. habil.* wird für das beantragte Habilitationsgebiet die Lehrbefähigung anerkannt.
- (4) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf ein Dienstverhältnis mit der Universität Rostock.

¹ Siehe Liste der Promotions- und Habilitationsgebiete der Agrarwissenschaftlichen Fakultät

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation sind ein in der Regel mit einem Diplom abgeschlossenes Hochschulstudium, der entsprechende Doktorgrad, eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre auf dem angestrebten Habilitationsgebiet sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen.
- (2) Ausländische Hochschulabschlüsse und Doktorgrade können anerkannt werden, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß (1) dieses Paragraphen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse und Doktorgrade werden entsprechende staatliche Äquivalenzvereinbarungen sowie Empfehlungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt.
- (3) Alle Habilitanden müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fakultätsrat.

§ 3

Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan unter Angabe des Habilitationsgebietes zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) 5 Exemplare der Habilitationsschrift und die geforderte Anzahl der Thesen,
 - b) ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
 - c) eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
 - d) ein Bericht über die bisherige Lehrtätigkeit,
 - e) 3 Themenvorschläge für die Probevorlesung (§ 1 (2)), deren Inhalt nicht unmittelbar mit dem Inhalt der Habilitationsschrift identisch ist,
 - f) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad,
 - g) ein amtliches Führungszeugnis,
 - h) eine Versicherung, dass der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
 - i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat.
- (3) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens kann folgenlos zurückgezogen werden, solange dieses nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt die Habilitationsschrift als nicht eingereicht.

§ 4

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 und 3 beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Zur Beschlussfassung sind alle Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät stimmberechtigt einzubeziehen. Sie werden zu der entsprechenden Fakultätsratssitzung eingeladen (erweiterter Fakultätsrat). Die Mitwirkung ist aktenkundig zu machen. Der Beschluss ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn das beantragte Habilitationsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist bzw. kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört oder wenn die Habilitationsschrift an einer anderen Universität eingereicht wurde. Die Eröffnung ist auch zu verweigern, wenn der Bewerber bereits vorher einmal erfolglos einen Habilitationsversuch unternommen hat oder der Doktorgrad aberkannt worden ist.
- (3) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachter gemäß § 6 (1) zu bestimmen und die Mitglieder der Habilitationskommission festzulegen.

§ 5

Habilitationsschrift

- (1) Der Bewerber hat seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitationsschrift nachzuweisen. Diese muss eine für die Wissenschaft bedeutsame neue Erkenntnis enthalten. Dabei ist die Fähigkeit zu selbständiger Forschung auf dem gewählten Fachgebiet und zu dessen Weiterentwicklung zu dokumentieren. Der Kandidat muss überzeugend nachweisen, dass er das Fachgebiet in seiner gesamten Breite beherrscht.

Das Thema der Habilitationsschrift hat in Beziehung zu einem an der Agrarwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet zu stehen.
- (2) Als der Habilitationsschrift adäquat können eine schriftliche Arbeit oder mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischen Leistungen anerkannt werden. Im letzteren Fall ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Fachgebiet voranzustellen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen beschließt auf Antrag der Fakultätsrat.
- (4) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind. Der Fakultätsrat kann für die Gestaltung der Habilitationsschrift und der Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

§ 6

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen. Als Gutachter können nur Professoren benannt werden. Wenigstens ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Fachbereich oder Institut tätig sein, höchstens zwei Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören.

Mit der Begutachtung darf nur beauftragt werden, wer die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird.

- (2) Ein Gutachternvorschlag wird vom Dekan nach vorheriger Konsultation anderer fachkompetenter Wissenschaftler dem Fakultätsrat vorgelegt. Der Habilitand kann ebenfalls einen Gutachternvorschlag vorlegen. Die Gutachter werden vom Fakultätsrat nominiert. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Bewerbervorschläge besteht nicht.
- (3) Die Gutachter sind angehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von einem Monat anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages ist das Gutachten schriftlich zu erstatten.
- (4) Die Gutachten sind bindend für die Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates. In dem Gutachten ist auszuweisen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines habilitierten Doktors zu stellen sind. Die Empfehlung der Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift ist zu begründen.
- (5) Das einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in dessen Eigentum über.

§ 7

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift (gemäß § 4 (1)). Im Zweifelsfall sind weitere Gutachten einzuholen. Der Beschluss über die Annahme bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates.
- (2) Eine Habilitationsschrift gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter die Ablehnung empfehlen.
- (3) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Habilitationsschrift beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist von einem Beauftragten des Fakultätsrates zu kontrollieren. Die Gutachterexemplare der Habilitationsschrift sind auszutauschen.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift bzw. über Auflagen ist dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Dem Habilitanden ist 14 Tage vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

§ 8

Nicht angenommene Habilitationsschriften

- (1) Mit der Nichtannahme der Habilitationsschrift ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Ein Exemplar der nicht angenommenen Habilitationsschrift sowie die Gutachten verbleiben bei der Fakultät.
- (2) Kandidaten, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können frühestens 6 Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme und spätestens nach drei Jahren ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.
- (3) Dem Antrag zum neuen Habilitationsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 3 (2), Buchstabe i).

§ 9 Habitationskommission

- (1) Für jede Habilitation wird durch den Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages des Dekans eine Habitationskommission eingesetzt (siehe §4 (3)).
- (2) Die Habitationskommission besteht aus den Gutachtern und weiteren fachkompetenten Wissenschaftlern der eigenen Fakultät und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, insgesamt aus mindestens 8 Mitgliedern.
- (3) Ist anstelle des Doktors der Agrarwissenschaften bzw. der Ingenieurwissenschaften der Doktorgrad eines anderen Wissenschaftsgebietes als Voraussetzung zur Habilitation anerkannt worden, sind mindestens drei Professoren der dem Gebiet entsprechenden Fakultät bzw. des Fachbereiches in die Habitationskommission zu berufen (gemischte Kommission).
- (4) Den Vorsitz der Habitationskommission führt der Dekan der Agrarwissenschaftlichen Fakultät. Er kann durch den Prodekan oder einen von ihm bestellten Professor vertreten werden.
- (5) Die Mitglieder der Habitationskommission haben die Pflicht, in die Habilitationsschrift und die Gutachten Einsicht zu nehmen.

§10 Verteidigung

- (1) Der Bewerber hat die mit der Habilitationsschrift erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache zu verteidigen. Über Ausnahmen beschließt auf Antrag der Fakultätsrat.
- (2) In einem Vortrag und in der anschließenden Disputation ist die theoretische und praktische Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse zu begründen. Der Kandidat hat sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit abweichenden Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen.
- (3) Die Verteidigung ist öffentlich. Die Mitglieder der Habitationskommission sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Verteidigung findet statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Habitationskommission anwesend ist. Den Vorsitz führt der Dekan oder gemäß §9 (4) sein Vertreter. Die Gutachten werden nur auszugsweise zu Gehör gebracht.
- (4) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung der Habitationskommission unter Anhörung der Gutachter über die Bewertung der Verteidigung zu befinden. Es ist das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung zu empfehlen. Die Verteidigung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Habitationskommission dies befürwortet.
- (5) Bei Nichtbestehen kann die Verteidigung auf Antrag des Bewerbers innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Verteidigung möglich.

§ 11 Probevorlesung

- (1) Voraussetzung für die Durchführung der Probevorlesung ist die erfolgreiche Verteidigung der Habilitationsschrift.
- (2) In der Vorlesung (45 min Dauer) vor Studenten und Mitarbeitern sowie Mitgliedern der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates muss der Bewerber seine Fähigkeit beweisen, ein Kapitel aus dem Lehrstoff seines Fachgebietes in einer für Studierende geeigneten Form darzustellen. Der Bewerber schlägt dem Dekan hierfür 3 Themen vor, die sich inhaltlich deutlich voneinander unterscheiden (§ 3 (2), Buchstabe e). 4 Wochen vor der Probevorlesung teilt der Dekan nach Beratung im Fakultätsrat dem Habilitanden das ausgewählte Thema sowie den Termin mit. Die Probevorlesung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache, über Ausnahmen beschließt auf Antrag der Fakultätsrat.
- (3) Die Habilitationskommission empfiehlt die Anerkennung der Probevorlesung. Die Probevorlesung gilt als anerkannt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission dies vorschlägt. Sie wird nach hochschuldidaktischen Kriterien beurteilt. Bei Nichtanerkennung kann die Probevorlesung auf Antrag nach 6 Monaten, jedoch innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (4) Im Falle des unbegründeten Rücktritts oder Fernbleibens des Habilitanden von der Probevorlesung gilt diese als nicht bestanden und ist deshalb nicht anzuerkennen.

§ 12 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Sind alle Habilitationsleistungen erbracht, so beschließt der erweiterte Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung der Lehrbefähigung für das ausgewiesene Habilitationsgebiet (gemäß § 4 (1)). Nach positivem Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades "doctor habilitatus" erfolgt darüber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den Bewerber unter Beifügung der vorläufigen Bescheinigung. Ab Zustellung dieses vorläufigen Bescheids ist der Kandidat berechtigt, die Bezeichnung eines habilitierten Doktors zu führen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Habilitationsgebiet sowie das Thema der Habilitationsschrift. Sie wird vom Dekan der Agrarwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.
- (3) Die Urkunde ist dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen. Sie wird erst überreicht, wenn der Kandidat gemäß der entsprechenden Ordnung der Universität Rostock die erforderlichen Pflichtexemplare abgegeben hat.

§ 13 Protokoll

Über den gesamten Verlauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan unterschrieben wird.
Der Habilitand hat das Recht, nach Abschluss des Verfahrens in die Akte Einsicht zu nehmen.

§ 14 Widerspruchsrecht

- (1) Gegen die Entscheidung des Fakultätsrates kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Dekan der Fakultät erhoben werden.
- (2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor. Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 15 Umhabilitation

Auf Antrag kann eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule vollzogene Habilitation einer an der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock gleichgestellt werden (Umhabilitation).

Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung sinngemäß. Soweit der Fakultätsrat nichts anderes festlegt, schließt das Verfahren mindestens eine öffentliche Antrittsvorlesung ein. Eine vorherige Anhörung des Antragstellers vor dem Fakultätsrat ist zulässig.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitierte hat das Recht, beim Dekan für sein Habilitationsgebiet gemäß LHG § 50 die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist eine Willenserklärung beizufügen, an der Agrarwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der Senat entscheidet über Verleihung und Umfang der Befugnis, an der Fakultät selbständig Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (4) Der Rektor erteilt die Lehrbefugnis auf Antrag des Dekans der Agrarwissenschaftlichen Fakultät nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung des Fakultätsrates. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis darf der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozent" führen. Die Erteilung der Lehrbefugnis begründet keinen Rechtsanspruch auf ein Dienstverhältnis mit der Universität Rostock.
- (5) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält die Personalien des Habilitierten, die Bezeichnung des Fachgebietes, die Verleihung des Titels "Privatdozent" und das Datum der Beschlussfassung. Sie wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.
- (6) Der Habilitierte soll spätestens 6 Monate nach Erteilung der Lehrbefugnis über ein von ihm gewähltes Thema aus seinem Habilitationsgebiet eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der der Dekan einlädt.
- (7) Der Inhaber der Lehrbefugnis ist verpflichtet, regelmäßig an der Agrarwissenschaftlichen Fakultät Lehrveranstaltungen entsprechend dem Rahmenstudienplan von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des Antragstellers auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann die "venia legendi" widerrufen werden.

- (8) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) durch schriftliche Verzichtserklärung an die Fakultät,
 - b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch Ernennung zum Professor auf Lebenszeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
 - d) bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit.
- (9) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung der Agrarwissenschaftlichen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Habilitationsordnung vom 05.03.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Rates der Agrarwissenschaftlichen Fakultät am 07.02.1995

Prof. Dr.-Ing. habil. Hartmut Eckstädt
Dekan

Als Satzung erlassen durch den Akademischen Senat der Universität Rostock
am 01.03.1995

Prof. Dr. sc. nat. Gerhard Maeß
Rektor

Promotionsgebiete und Prüfungsfächer zur Erlangung des akademischen Grades Dr. Ing. und Dr. agr.

(Beschluß des Fakultätsrates vom 12.04.1994)

**Fachbereich Landeskultur und
Umweltschutz**

Promotion zum Dr. agr.

Abfallwirtschaft
Bodenkunde
Geodäsie
Geoinformatik
Hydrologie
Kulturtechnik
Landschaftsgestaltung
Landschaftsökologie
Meteorologie
Siedlungswasserwirtschaft
Standortkunde
Umweltökonomie

Promotion zum Dr. Ing.

Abfallwirtschaft
Baubetriebswirtschaft
Bodenkunde
Bodenmechanik
Geodäsie
Geoinformatik
Grundbau
Hydrologie
Hydromechanik
Kulturtechnik
Landschaftsbau
Landschaftsgestaltung
Siedlungswasserwirtschaft
Umweltökonomie
Verkehrsbau

Fachbereich Agrarökologie

Promotion zum Dr. agr.

Ökologie des Agrarraumes
Agrarpolitik und Marktlehre
Landwirtschaftliche Betriebslehre
Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik
Ökologischer Landbau
Genetik
Acker- und Pflanzenbau
Futterbau und Grünlandkunde
Bodenkunde
Phytomedizin
Pflanzenernährung und Düngung
Pflanzenzüchtung und
Saatgutwesen
Tierernährung und Futtermittelkunde
Tierzucht
Tierphysiologie, -gesundheit und
-schutz
Biotechnologie